



Wasserreglement

I	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Rechtsform	3
Art. 3	Aufgaben	3
Art. 4	Organe	3
Art. 5	Kunden	4
Art. 6	Planung	4
Art. 7	Rechtsverhältnis, a) Rechtsnatur	4
Art. 8	Rechtsverhältnis, b) Beginn und Ende	4
II	Wasserlieferung	
Art. 9	Lieferpflicht	5
Art. 10	Wasserabgabe an Dritte	5
Art. 11	Meldepflicht	5
Art. 12	Abmeldung	5
III	Wasserversorgungsanlagen	
Art. 13	Basisanlagen	6
Art. 14	Leitungsnetz	6
Art. 15	Benützung der Anlagen	6
Art. 16	Hydranten	6
Art. 17	Öffentliche Brunnen	6
Art. 18	Baukostenbeiträge an Basisanlagen	6
IV	Hausanschlussleitung	
Art. 19	Anschlussbewilligung	7
Art. 20	Hausanschlussleitungen, a) Begriff	7
Art. 21	Hausanschlussleitungen, b) Erstellung	7
Art. 22	Hausanschlussleitungen, c) Kostentragung	8
Art. 23	Hausanschlussleitungen, d) Eigentum und Unterhalt	8
Art. 24	Hausanschlussleitungen, e) Gruppenanschluss	8
Art. 25	Hausanschlussleitungen, f) Aufhebung	8
V	Hausinstallationen	
Art. 26	Begriff	9
Art. 27	Erstellung	9
Art. 28	Kostentragung und Unterhalt	10
Art. 29	Kontrollen	10
VI	Messung des Wasserverbrauches	
Art. 30	Wasserzähler, a) Grundsätze	10
Art. 31	Wasserzähler, b) Revision	10
Art. 32	Messung, a) Zählerstand	10
Art. 33	Messung, b) Fehler	11
Art. 34	Messung, c) Prüfung	11

VII	Gemeinsame Bestimmungen	
Art. 35	Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen	11
Art. 36	Installationen, a) Ausführung	11
Art. 37	Installationen, b) Prüfung	11
Art. 38	Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	12
Art. 39	Anzeigepflicht bei Störungen	12
VIII	Beiträge und Gebühren	
Art. 40	Allgemeines	12
Art. 41	Anschlussbeitrag, a) Grundsatz	12
Art. 42	Anschlussbeitrag, b) Zusammensetzung	13
Art. 43	Anschlussbeitrag, c) Grundquote	13
Art. 44	Anschlussbeitrag, d) Gebäudezuschlag	13
Art. 45	Anschlussbeitrag, e) Nachzahlung	13
Art. 46	Anschlussbeitrag, f) Sonderfälle	14
Art. 47	Anschlussbeitrag, g) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen	14
Art. 48	Kostentragung bei Erschliessungen	14
Art. 49	Gebühr für den Wasserbezug, a) Grundsatz	14
Art. 50	Gebühr für den Wasserbezug, b) Zusammensetzung	14
Art. 51	Gebühr für den Wasserbezug, c) Gebührentarif	14
Art. 52	Gebühr für den Wasserbezug, d) Sonderfälle	14
Art. 53	Gebühr für den Wasserbezug, e) Wasserverluste	14
Art. 54	Gebühr für den Wasserbezug, f) Befristeter Anschluss	15
Art. 55	Feuerschutzeinkaufsbeitrag, a) Grundsatz	15
Art. 56	Feuerschutzeinkaufsbeitrag, b) Bemessung	15
Art. 57	Feuerschutzeinkaufsbeitrag, c) Nachzahlung	15
Art. 58	Feuerschutzeinkaufsbeitrag, d) Anschluss an die Wasserversorgung	15
Art. 59	Jährlicher Feuerschutzbeitrag, a) Grundsatz	16
Art. 60	Jährlicher Feuerschutzbeitrag, b) Bemessung	16
Art. 61	Gemeinsame Vorschriften, a) Steuern und Abgaben	16
Art. 62	Gemeinsame Vorschriften, b) Zahlungspflicht	16
Art. 63	Gemeinsame Vorschriften, c) Rechnungsstellung	16
Art. 64	Gemeinsame Vorschriften, d) Fälligkeit	17
Art. 65	Gemeinsame Vorschriften, e) Verjährung	17
Art. 66	Gemeinsame Vorschriften, f) Betreibung / Wassersperre	17
IX	Löscheinrichtungen	
Art. 67	Vertrag mit der politischen Gemeinde	17
Art. 68	Private Anlagen	17
X	Schluss- und Übergangsbestimmungen	
Art. 69	Rechtsschutz	18
Art. 70	Strafbestimmungen	18
Art. 71	Aufhebung bisherigen Rechts	18
Art. 72	Inkrafttreten	18

Der Ortsverwaltungsrat Murg erlässt gestützt auf Art. 3 und Art. 127 ff des Gemeindegesetzes¹ und Art. 27 der Gemeindeordnung Murg folgendes

Wasserreglement²

I Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Artikel 1

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sowie die Finanzierung der Wasserversorgung fest.

Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen

- a) der Ortsgemeinde Murg (im Folgenden: Wasserversorgung) und den Kunden im Versorgungsgebiet;
- b) der Wasserversorgung und den Eigentümern von Bauten und Anlagen, die nur im Feuerschutz der Wasserversorgung stehen.

Rechtsform

Artikel 2

Die Wasserversorgung bildet einen organisatorisch selbstständigen, eigenwirtschaftlich geführten Verwaltungszweig der Ortsgemeinde Murg (Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit³).

Aufgaben

Artikel 3

Die Wasserversorgung:

- a) versorgt Kunden im Gemeindegebiet mit Wasser;
- b) kann Wasser an Kunden ausserhalb des Gemeindegebietes liefern;
- c) plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die Wasserversorgungsanlagen;
- d) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr übertragen oder durch besondere gesetzliche Vorschriften⁴ zugewiesen werden.

Organe

Artikel 4

Der Ortsverwaltungsrat übt folgende Befugnisse aus:

- a) Erlass und Revision des Reglementes der Wasserversorgung, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
- b) Erlass und Revision des Gebührentarifes für die Wasserversorgung;
- c) Festlegung des Versorgungsgebietes;
- d) Betrieb der Wasserversorgung;

¹ Gemeindegesetz vom 21. April 2009; sGS 151.2.

² Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

³ Art. 127 des Gemeindegesetzes; statt eines öffentlich-rechtlichen Gemeindeunternehmens ist auch eine Spezialfinanzierung möglich.

⁴ z.B. beim Vollzug der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (SR 531.32).

- e) Wahl der für die Betriebs- und Verwaltungsführung zuständigen Personen und Festlegung ihrer Pflichten und Befugnisse;
- f) Erteilung von Anschlussbewilligungen sowie Festlegung der Erschliessungs- und Anschlussbeiträge;
- g) Verfügung über die Erhebung von Baukostenbeiträgen und Erschliessungsbeiträgen;
- h) Festlegung der Feuerschutzeinkaufsbeiträge und der jährlichen Feuerschutzbeiträge.

Kunden

Artikel 5

Kunde ist, wer Wasser von der Wasserversorgung bezieht oder Beiträge im Rahmen der Feuerschutzbestimmungen entrichtet.

Kann der Wasserbezug nicht eindeutig zugeordnet werden, so gilt der Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen als Kunde, insbesondere bei:

- a) Mehrfamilienhäusern, soweit Wasser für gemeinsame Zwecke genutzt wird;
- b) leer stehenden Mietobjekten und unbenutzten Anlagen;
- c) Wohnungen und Objekten, bei denen es unklar oder umstritten ist, wer für die Wasserbezüge aufzukommen hat;
- d) temporären Anschlüssen auf Baustellen.

Messen mehrere Kunden ihren Wasserverbrauch über eine gemeinsame Messstelle, so gilt bei Mit- oder Gesamteigentum eine von den Berechtigten bezeichnete Person als Kunde.

Planung

Artikel 6

Die Wasserversorgung erstellt periodisch eine Wasserversorgungsplanung für ihr Versorgungsgebiet.

Diese Planung enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Rechtsverhältnis

a) Rechtsnatur

Artikel 7

Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kunden im Versorgungsgebiet untersteht dem öffentlichen Recht.

Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kunden ausserhalb des Versorgungsgebietes untersteht dem privaten Vertragsrecht. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

Rechtsverhältnis

b) Beginn und Ende

Artikel 8

Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung, auf jeden Fall aber mit dem Wasserbezug.

Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.

Das Rechtsverhältnis endet mit der aufgrund der Abmeldung⁵ erfolgten Abrechnung. Es wird durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen nicht unterbrochen.

II Wasserlieferung

Lieferpflicht

Artikel 9

Die Wasserversorgung liefert den Kunden genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur, einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Die Kunden haben keinen Entschädigungsanspruch bei

Lieferunterbrüchen wegen höherer Gewalt;
Betriebsstörungen;
Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen;
Erstellung neuer Anschlüsse;
Liefereinschränkungen infolge Wassermangel.

Die Wasserversorgung nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung der Wasserlieferung auf die Bedürfnisse der Kunden angemessen Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

Wasserabgabe
an Dritte

Artikel 10

Die Kunden dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Wasserversorgung kein Wasser an Dritte abgeben.

Meldepflicht

Artikel 11

Die Kunden haben Änderungen im Wasserbezug frühzeitig zu melden, insbesondere bei:

- a) Handänderung der angeschlossenen Bauten und Anlagen;
- b) Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel;
- c) Verzicht auf Wasserbezug während längerer Zeit;
- d) bedeutenden Mehrbezügen.

Bei ausbleibender oder verspäteter Meldung haften die Kunden bis zur dadurch bedingten verspäteten Zählerablesung für die Bezahlung der Wasserlieferung.

Abmeldung

Artikel 12

Die Kunden können das Bezugsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zehn Werktagen auflösen.

⁵vgl. Art. 12 dieses Reglements

Vorbehalten bleiben besondere Verträge und Vereinbarungen.

III Wasserversorgungsanlagen

Basisanlagen

Artikel 13

Als Basisanlagen gelten insbesondere Wassergewinnungs-, Speicher-, Förder- und Regelanlagen sowie Teile des Leitungs-netzes (Hauptleitungen).

Leitungsnetz

Artikel 14

Das Leitungsnetz dient der Wasserverteilung und umfasst:

- a) die Hauptleitungen⁶ (Groberschliessung);
- b) die Versorgungsleitungen⁷ (Feinerschliessung).

Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Benützung der Anlagen

Artikel 15

Die Anlagen der Wasserversorgung werden von deren Beauftragten und von der Feuerwehr (Hydranten) bedient.

Hydranten

Artikel 16

Die Hydranten dürfen grundsätzlich nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Die Wasserversorgung kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen (befristet).

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen in unmittelbarer Nähe von Hydranten ist verboten.

Öffentliche Brunnen

Artikel 17

Der Wasserversorgung obliegen Unterhalt und Reinigung der am Leitungsnetz angeschlossenen öffentlichen Brunnen. Sie regelt den Wasserzulauf.

Baukostenbeiträge und Basisanlagen

Artikel 18

An den Bau von Basisanlagen⁸ werden Baukostenbeiträge erhoben:

⁶ Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden.

⁷ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Hausanschlüsse angeschlossen sind.

⁸ vgl. Art. 13 dieses Reglements

- a) von Eigentümern angeschlossener oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit Bauland neu erschlossen wird;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 15 Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

Der Baukostenbeitrag wird vertraglich festgelegt. Dabei sind insbesondere die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Wasserversorgung (öffentliches Interesse) sowie die Sondervorteile für den Grundeigentümer zu berücksichtigen. Der Baukostenbeitrag darf höchstens 40 Prozent der effektiven Kosten der Erstellung der Anlagen betragen. Bei der Berechnung des Beitrages sind die Bruttokosten ohne Berücksichtigung allfälliger Subventionen massgebend.

IV Hausanschlussleitung

Anschlussbewilligung

Artikel 19

Neuanschlüsse und Änderungen bestehender Anschlüsse müssen von der Wasserversorgung bewilligt werden. Das Anschlussgesuch ist der Wasserversorgung rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor Baubeginn, einzureichen.

Die Anschlussbewilligung wird erteilt, sofern der Anschluss für die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder erheblicher technischer Schwierigkeiten nicht unzumutbar ist. In solchen Fällen kann die Anschlussbewilligung trotzdem erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller für den Bau des Anschlusses vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet.

Ohne Anschlussbewilligung ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserlieferung verpflichtet.

Hausanschlussleitungen

a) Begriff

Artikel 20

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück inklusive Schieber von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Gebäude ausserkant der Umfassungswand.

Hausanschlussleitungen

b) Erstellung

Artikel 21

Die Hausanschlussleitung wird durch den Grundeigentümer erstellt.

Die Wasserversorgung bestimmt die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Sie kann Schutzrohre, Einpackungsmaterial sowie Warn- und Ortungsbänder etc. vorschreiben.

Der Grundeigentümer muss der Wasserversorgung die Leitung vor dem Eindecken zur Abnahme, Kontrolle und zur Einmessung der Lage anmelden.

Bei Unterlassung der Meldung werden die Masse auf Kosten des Grundeigentümers erhoben.

Hausanschlussleitungen
c) Kostentragung

Artikel 22

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers und Eindecken der Leitung trägt der Grundeigentümer.

Hausanschlussleitungen
d) Eigentum und
Unterhalt

Artikel 23

Die Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Eigentum übernommen, sofern diese vorschriftsgemäss erstellt, durch deren Beauftragten abgenommen und eingemessen wurden.

Die Reparatur- und Erneuerungskosten werden von der Wasserversorgung übernommen. Bei Anlagen, welche älter als 30 Jahre sind, werden die Reparatur- und Erneuerungskosten je zur Hälfte durch die Wasserversorgung und die Grundeigentümer getragen.

Falls Anschlussleitungen auf privaten Grundstücken mit Strassen, Garageneinfahrten, Mauern, Treppen und andere Anlagen überbaut sind, das Trasse bepflanzt oder die Normalverlegungstiefe von 1,20 m erheblich unter- oder überschritten ist, trägt der Liegenschaftseigentümer bei Reparaturen und Erneuerungen die daraus entstehenden Mehrkosten.

Hausanschlussleitungen
e) Gruppenanschluss

Artikel 24

Die Wasserversorgung kann weitere Grundstücke an eine bestehende Hausanschlussleitung anschliessen, wenn das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht.

Die Neuanschliesser haben sich an den Erstellungskosten für die bestehende Leitung angemessen zu beteiligen. Nach Ablauf von 15 Jahren seit deren Fertigstellung entfällt diese Zahlungspflicht.

Hausanschlussleitungen
f) Aufhebung

Artikel 25

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz

abgetrennt, sofern nicht innert 12 Monaten eine Wiederverwendung zugesichert wird.

V Hausinstallationen

Begriff

Artikel 26

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab Ausserkant Gebäude sowie die Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

Erstellung

Artikel 27

Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Grundeigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasser-zufuhr ausgeschlossen werden.

Zu beachten ist insbesondere, dass

- a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (wird von der Wasserversorgung bestimmt) ins Gebäude eingeführt wird;
- b) ein Hauptabsperrventil, ein Rückflussverhinderer und der von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellte Wasserzähler oder ein Wasserzähler-Passstück eingebaut wird. Die Wasser-versorgung kann je nach Risikobeurteilung System- / Rohrtrenner oder einen ungehinderten freien Auslauf verlangen. Die Sicherheitseinrichtungen müssen regelmässig gewartet und kontrolliert werden;
- c) der Wasserzähler oder das Wasserzähler-Passstück so eingebaut wird, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshahnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Lösch-einrichtungen;
- d) das Hauptabsperrventil, der Wasserzähler oder das Passstück unmittelbar nach der Einführungsstelle angebracht werden, soweit die Wasserversorgung nicht eine andere Anordnung gestattet;
- e) nur Wasserbehandlungsanlagen eingebaut werden, die vom SVGW zertifiziert und von der Wasserversorgung bewilligt sind;
- f) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druck-schläge erzeugen, unterlassen wird;
- g) bei zusätzlicher Nutzung von anderen Wassersystemen (beispielsweise Wasser aus eigenen Fassungen, Brauch-, Grau- oder Regenwasser) zwischen diesen Systemen und der öffentlichen Wasserversorgung keine direkte Verbindung oder Umstellmöglichkeit besteht oder hergestellt wird.

Kostentragung
und Unterhalt

Artikel 28

Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Grundeigentümer.

Er hat für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hähnen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

Kontrollen

Artikel 29

Die Wasserversorgung ist berechtigt, Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

VI Messung des Wasserverbrauches

Wasserzähler
a) Grundsätze

Artikel 30

Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung geliefert, plombiert und bauseits montiert. Er bleibt im Eigentum der Wasserversorgung. Sie bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort des Wasserzählers im Einvernehmen mit der Bauherrschaft. Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

Der Grundeigentümer bzw. der Kunde

- a) stellt den für den Einbau erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung;
- b) erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss des Wasserzählers notwendigen Installationen;
- c) sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen;
- d) haftet bei Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten.

Wünscht ein Kunde weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

Wasserzähler
b) Revision

Artikel 31

Die Wasserversorgung lässt die Wasserzähler periodisch revidieren.

Messung
a) Zählerstand

Artikel 32

Der Zählerstand ist für die Feststellung des Wasserbezuges massgebend.

Die Wasserversorgung liest die Zählerstände regelmässig ab.

Die Wasserversorgung kann den Kunden anhalten, die Zählerstände abzulesen und ihr zu melden.

Messung
b) Fehler

Artikel 33

Bei fehlerhaften Zählerangaben ermittelt die Wasserversorgung zur Festlegung der Konsumgebühr den mutmasslichen Wasserbezug.

Die Wasserversorgung kann auf den Wasserbezug vorausgegangener Zeitperioden abstellen und berücksichtigt die Angaben des Kunden in angemessener Weise.

Die Abrechnung wird höchstens für die letzten zwölf Monate berichtet.

Messung
c) Prüfung

Artikel 34

Der Kunde kann die Prüfung des Wasserzählers durch eine ermächtigte Prüfstelle verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Neueichung eine Abweichung von weniger als fünf Prozent vom Sollwert bei zehn Prozent der Nennbelastung des Wasserzählers, so gehen die Kosten der Prüfung zu seinen Lasten.

VII Gemeinsame Bestimmungen

Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

Artikel 35

Jeder Grundeigentümer hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Die Vergütung von Kulturschäden erfolgt nach den Richtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes.

Installationen
a) Ausführung

Artikel 36

Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Anlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden.

Diese haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas und Wasserfaches (SVGW) für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der Wasserversorgung zu beachten.

Installationen
b) Prüfung

Artikel 37

Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertig gestellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

Missbrauch und
Beschädigung von
Anlagen

Artikel 38

Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) das Entfernen von Plomben;
- f) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;
- h) das Aufschütten oder Abtragen des Terrains im Bereich von Wasserleitungen, ohne Zustimmung der Wasserversorgung.

Anzeigepflicht bei
Störungen

Artikel 39

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort zu melden.

VIII Beiträge und Gebühren

Allgemeines

Artikel 40

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen der Wasserversorgung werden gedeckt durch:

- a) Anschlussbeiträge;
- b) Erschliessungsbeiträge;
- c) Gebühren für den Wasserbezug;
- d) Feuerschutzeinkaufsbeiträge;
- e) jährliche Feuerschutzbeiträge
- f) Baukostenbeiträge an Basisanlagen;
- g) Abgeltungen Dritter

Anschlussbeitrag
a) Grundsatz

Artikel 41

Die Wasserversorgung erhebt vom Grundeigentümer einen einmaligen Anschlussbeitrag für Bauten und Anlagen:

- a) die neu an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden;
- b) die nicht an das Verteilnetz angeschlossen werden, aber an angeschlossenen Bauten und Anlagen angebaut oder mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m davon entfernt sind;
- c) die infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung erfahren.

Anschlussbeitrag
b) Zusammensetzung

Artikel 42

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) einer festen Grundquote;
- b) einem nach Nutzungsart und dem Neuwert des Objektes abgestuften Gebäudezuschlag.

Anschlussbeitrag
c) Grundquote

Artikel 43

Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt Fr. 350.00.

Anschlussbeitrag
d) Gebäudezuschlag

Artikel 44

Der Gebäudezuschlag beträgt:

- a) für Industrie- und Gewerbebetriebe 2/3 Prozent des Gebäudeneuwertes;
- b) für Wohnbauten 1/2 Prozent des Gebäudeneuwertes;
- c) für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude sowie für Kirchen, Kapellen, Schulhäuser und andere öffentliche Bauten 1/3 Prozent des Gebäudeneuwertes.

Weist ein Objekt verschiedene Nutzungsarten auf, so ist der Gebäudezuschlag anteilmässig zu berechnen.

Der Gebäudeneuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung⁹ bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Anschlussbeitrag
e) Nachzahlung

Artikel 45

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist als Anschlussbeitrag der Gebäudezuschlag¹⁰ auf der Erhöhung des Gebäudeneuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 50'000.00, zu entrichten.

Die Erhöhung des Gebäudeneuwertes entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor¹¹ und dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag aus der Differenz zwischen den Neuwerten beider Gebäude festgesetzt.

⁹ sGS 873.1

¹⁰ gemäss Art. 44 dieses Reglements

¹¹ Nach dem Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen.

Anschlussbeitrag f) Sonderfälle	<p>Artikel 46</p> <p>In Ausnahmefällen kann der Anschlussbeitrag den besonderen Verhältnissen angepasst werden. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch den Anschluss an das Verteilnetz entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.</p>
Anschlussbeitrag g) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen	<p>Artikel 47</p> <p>Der Anschlussbeitrag ist auch dann geschuldet, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.</p>
Kostentragung bei Erschliessungen	<p>Artikel 48</p> <p>Bei Neuerschliessungen von Grundstücken durch Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer 100 Prozent der effektiven Baukosten nach Abzug allfälliger Beiträge zu tragen.</p>
Gebühr für den Wasserbezug a) Grundsatz	<p>Artikel 49</p> <p>Der Kunde hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.</p>
Gebühr für den Wasserbezug b) Zusammensetzung	<p>Artikel 50</p> <p>Die Gebühr setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einer Grundgebühr je Wasserzähler oder, falls keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss oder pro jährliche Abrechnung; b) einem Gebäudezuschlag in Promille des Gebäudeneuwertes; c) einer Konsumgebühr je bezogenen m³ Wasser.
Gebühr für den Wasserbezug c) Gebührentarif	<p>Artikel 51</p> <p>Der Gebührentarif wird vom Ortsverwaltungsrat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr, des Gebäudezuschlages und der Konsumgebühr fest.</p>
Gebühr für den Wasserbezug d) Sonderfälle	<p>Artikel 52</p> <p>Mit Kunden mit hohem Wasserverbrauch oder hohen Verbrauchsspitzen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann der Ortsverwaltungsrat eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen. Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt der Ortsverwaltungsrat eine pauschale Konsumgebühr fest.</p>
Gebühr für den Wasserbezug e) Wasserverluste	<p>Artikel 53</p> <p>Ein Wasserverlust befreit nicht von der vollumfänglichen Bezahlung der Gebühren.</p>

Gebühr für den
Wasserbezug
f) Befristeter Anschluss

Artikel 54

Wird ein Grundstück auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen, so entscheidet der Ortsverwaltungsrat, ob der Wasserbezug pauschal oder nach Messung zu verrechnen ist. Die Pauschalen werden vom Ortsverwaltungsrat im Gebührentarif festgelegt.

Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, ist für den Bezug die Konsumgebühr gemäss Gebührentarif und für die Benützung des Wasserzählers eine Entschädigung zu entrichten.

Feuerschutz-
einkaufsbeitrag
a) Grundsatz

Artikel 55

Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutz-einkaufsbeitrag zu entrichten.

Feuerschutz-
einkaufsbeitrag
b) Bemessung

Artikel 56

Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutz-einkaufsbeitrag fünfzig Prozent der Summe von Grundquote¹² und Gebäudezuschlag¹³.

Bei einer Entfernung von 250 m bis 500 m beträgt der Beitrag fünfundzwanzig Prozent des ordentlichen Ansatzes nach Abs. 1 dieser Bestimmung.

Feuerschutz-
einkaufsbeitrag
c) Nachzahlung

Artikel 57

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist der Feuerschutz-einkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudeneuwert um mehr als Fr. 50'000.00 erhöht.

Als Feuerschutz-einkaufsbeitrag sind 50 bzw. 25 Prozent¹⁴ des Gebäudezuschlages¹⁵ auf dem die Summe von Fr. 50'000.00 übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so sind als Beitrag 50 bzw. 25 Prozent des Gebäudezuschlages auf der Differenz zwischen den Neuwerten beider Gebäude zu entrichten.

Feuerschutz-
einkaufsbeitrag
d) Anschluss an die
Wasserversorgung

Artikel 58

Werden Bauten und Anlagen, für die ein Feuerschutz-einkaufsbeitrag bezahlt wurde, später an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen, wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages nominal angerechnet.

¹² gemäss Art. 43 dieses Reglements

¹³ gemäss Art. 44 dieses Reglements

¹⁴ vgl. Art. 56 dieses Reglements

¹⁵ gemäss Art. 44 dieses Reglements

Jährlicher Feuer-
schutzbeitrag
a) Grundsatz

Artikel 59

Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die sich nur im Feuerschutz der Wasserversorgung befinden, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

Jährlicher Feuer-
schutzbeitrag
b) Bemessung

Artikel 60

Bei Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 500 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, setzt sich der jährliche Feuerschutzbeitrag aus der Grundgebühr plus Gebäudezuschlag gemäss Art. 50 zusammen.

Ab einer Distanz von 500 m wird kein Beitrag erhoben.

Gemeinsame
Vorschriften
a) Steuern und Abgaben

Artikel 61

Die Wasserversorgung verrechnet die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, in vollem Umfang weiter.

Gemeinsame
Vorschriften
b) Zahlungspflicht

Artikel 62

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers oder Kunden entsteht für:

- a) Erschliessungsbeiträge im Zeitpunkt der Erschliessung des Grundstückes;
- b) Anschlussbeiträge und Gebühren für den Wasserbezug mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung;
- c) Feuerschutzzeinkaufsbeiträge und jährliche Feuerschutzbeiträge mit der Sicherstellung des Feuerschutzes für die zu schützenden Bauten und Anlagen.

Für Baukostenbeiträge ist die Zahlungspflicht vertraglich festzulegen.

Gemeinsame
Vorschriften
c) Rechnungsstellung

Artikel 63

Anschluss- sowie Feuerschutzzeinkaufsbeiträge werden auf der Grundlage des mutmasslichen Neuwertes oder der mutmasslichen Wertvermehrung nach Eintritt der Zahlungspflicht provisorisch in Rechnung gestellt. Es können Akontozahlungen erhoben werden. In besonderen Fällen kann die Vorauszahlung des ganzen Anschlussbeitrages verlangt werden.

Der definitive Beitrag wird nach der rechtskräftigen Ermittlung des Neuwertes oder der Wertvermehrung berechnet. Die Differenz zum provisorisch erhobenen Betrag wird nachbezogen bzw. zurückerstattet.

Die Gebühr für den Wasserbezug wird periodisch, mindestens einmal jährlich, in Rechnung gestellt.

Gemeinsame
Vorschriften
d) Fälligkeit

Artikel 64

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Gemeinsame
Vorschriften
e) Verjährung

Artikel 65

Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

Gemeinsame
Vorschriften
f) Betreibung /
Wassersperre

Artikel 66

Wer mit der Zahlung in Verzug ist, erhält eine schriftliche Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Anschliessend wird die Betreibung eingeleitet.

Die Wasserversorgung kann bei ergebnisloser Durchführung des Betreibungsverfahrens eine Wassersperre anordnen.¹⁶

IX Löscheinrichtungen

Vertrag mit der
politischen Gemeinde

Artikel 67

Die Erstellung, die Erneuerung, der Unterhalt und die Benützung der Löscheinrichtungen der Wasserversorgung werden durch Vertrag mit der politischen Gemeinde geregelt. Die Hydrantenanlagen werden nach den Anforderungen der Gebäudeversicherungsanstalt erstellt und stehen der Feuerwehr im Brandfall und für Übungszwecke uneingeschränkt zur Verfügung.

Der Löschwasservorrat darf nur für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden.

Müssen Löschwasserbehälter zu Unterhalts- und Reinigungs-zwecken entleert werden, ist das Feuerwehrkommando vorgängig zu orientieren.

Private Anlagen

Artikel 68

Die Wasserversorgung kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft. Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

¹⁶ Hinweis: Falls eine Wassersperre angeordnet wird, darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden. Es bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten, den Wasserbezug auf ein lebensnotwendiges Mass einzuschränken:

- Wasserabstellen und lebensnotwendigen Bedarf täglich in Behälter, Flaschen usw. zur Verfügung stellen;
- Einbau eines Wassermünzautomaten;
- Einbau eines Dosierautomaten (steuert Durchfluss einer vorgewählten Menge);

X Schluss- und Übergangsbestimmungen

Rechtsschutz	Artikel 69 Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP).
Strafbestimmungen	Artikel 70 Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. Das Strafverfahren richtet sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO).
Aufhebung bisherigen Rechts	Artikel 71 Dieses Reglement ersetzt jenes vom 1. Januar 1999.
Inkrafttreten	Artikel 72 Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren auf den 1. September 2012 in Kraft.

Fakultatives Referendum

Das Reglement untersteht gemäss Art. 23 Bst. a des Gemeindegesetzes und Art. 14 bis 17 der Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Murg dem fakultativen Referendum.

Erlass/Nachtrag und Unterstellung unter das fakultative Referendum

1. Erlassdatum Ortsverwaltungsrat Murg	07.06.2012
Unterstellung fakultatives Referendum	03.07. – 03.08.2012
2. Nachtragsbeschluss Ortsverwaltungsrat Murg	30.03.2017
Unterstellung fakultatives Referendum	02.10. – 31.10.2017
Rechtsgültig ab	02.11.2017

Ortsverwaltungsrat Murg

Präsident

Titus Gmür

Ratsschreiber

Roland Stricker

